

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 17

Freitag, 10. November 2023

63. Jahrgang

Nachruf	S. 135
Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung	
Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2024 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern	S. 136
Forstrecht	
Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker (<i>Ips typographus</i>) und Kupferstecher (<i>Pityogenes chalcographus</i>); Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz vom 7. November 2023	S. 137
Kommunalverwaltung	
Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach vom 20. Oktober 2023; Az. 12-1444.34.1-7	S. 139
Landes- und Regionalplanung	
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region 11 über die	
- 30. Sitzung der Verbandsversammlung	S. 141
- 92. Sitzung des Planungsausschusses	S. 142
Schulwesen	
Verordnung über die Grundschulorganisation	
- der Stadt Waldkirchen hinsichtlich der Grundschulen Böhlmziesel, Holzfreyung, Karlsbach und Waldkirchen, Landkreis Freyung-Grafenau vom 17. Oktober 2023, Nr. 44-5102.1-1 (3618-3649-3631-3647)	S. 142
- der Stadt Passau hinsichtlich der Grundschulen Passau Neustift und Hans-Carossa Heining, Stadt Passau vom 17. Oktober 2023, Nr. 44-5103/3529-3651	S. 142
Wahlen	
Europawahl am 9. Juni 2024; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter sowie deren Stellvertreter	S. 143

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Karl Brandl

der am 20. Oktober 2023 im Alter von 69 Jahren verstorben ist. Herr Brandl war von 2004 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2019 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 14 „Flüchtlingsbetreuung und Integration“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Karl Brandl stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 24. Oktober 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01
ERSCHEINUNGSWEISE:
Erscheint 3-wöchentlich.

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2024 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern

Nachfolgend werden die im Jahr 2024 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern (Redaktionsschluss/Erscheinungstag) bekannt gegeben:

Redaktionsschluss		Erscheinungstag	
Freitag,	5. Januar	Freitag,	19. Januar
Freitag,	26. Januar	Freitag,	9. Februar
Freitag,	16. Februar	Freitag,	1. März
Freitag,	8. März	Freitag,	22. März
Donnerstag,	28. März	Freitag,	12. April
Freitag,	19. April	Freitag,	3. Mai
Freitag,	10. Mai	Freitag,	24. Mai
Freitag,	31. Mai	Freitag,	14. Juni
Freitag,	21. Juni	Freitag,	5. Juli
Freitag,	12. Juli	Freitag,	26. Juli
Freitag,	2. August	Freitag,	16. August
Freitag,	23. August	Freitag,	6. September
Freitag,	13. September	Freitag,	27. September
Freitag,	4. Oktober	Freitag,	18. Oktober
Freitag,	25. Oktober	Freitag,	8. November
Freitag,	15. November	Freitag,	29. November
Freitag,	6. Dezember	Freitag,	20. Dezember

Diese Termine erscheinen ebenfalls auf unserer Internet-Seite unter:

https://regierung.niederbayern.bayern.de/media/service/publikationen/amtsblatt2024_termine.pdf

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge **spätestens um 10:00 Uhr am Tage des Redaktionsschlusses** im Sachgebiet Z 1, Zimmer E 38 H, vorliegen müssen (bestenfalls zusätzlich als Word-Dokument), um in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berücksichtigt werden zu können.

Zukünftig können Sie die Redaktion auch über folgende Funktionsmail-Adresse erreichen:

Amtsblatt@reg-nb.bayern.de

Landshut, 3. November 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Forstrecht

Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker (*Ips typographus*) und Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*)

Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern (Az. 7833.1-3-2) und der Regierung der Oberpfalz (Az. ROP-SG11-7702.0-1-1) vom 7. November 2023

Die Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz erlassen auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern (Waldschadinsektenverordnung - WaldSchadInV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7903-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende Anordnung:

Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 WaldSchadInV). Diese Anordnung gilt nicht für den Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald.

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume,
- liegendes fängisches Material (zum Beispiel Windwurf oder Kronenmaterial) und
- aufgearbeitetes Nadelholz

zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 WaldSchadInV).

3. Anzeige

Bei einem Befall mit Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige Untere Forstbehörde (Amt für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV).

4. Bekämpfung

Auftretende Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 WaldSchadInV). Aktuelle Hinweise zur sachgemäßen und wirksamen Schädlingsbekämpfung können dem Borkenkäferinfoportal der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft unter <http://www.borkenkaefer.org> entnommen werden. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Weitere gesetzliche Vorgaben, insbesondere Naturschutzrecht, Artenschutzrecht und Pflanzenschutzrecht, bleiben unberührt.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 - 4 der Anordnung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhafter oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder und Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

6. Vollstreckungsbehörde

Die Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz bestimmen die Kreisverwaltungsbehörden zu Vollstreckungsbehörden beim Vollzug dieser Anordnung nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I).

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2028.

Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 PflSchG i.V.m. § 7 WaldSchadInV mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** einzulegen, soweit sich das betroffene Grundstück

- a) auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Niederbayern befindet, bei der Regierung von Niederbayern, Postfachanschrift: Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Hausanschrift: Regierungsplatz 540, 84028 Landshut,
- b) auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberpfalz befindet, bei der Regierung der Oberpfalz, Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg.

Der Widerspruch kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** versehen

unter der Adresse
poststelle@reg-nb.bayern.de
 für den Regierungsbezirk Niederbayern,

beziehungsweise unter der Adresse
poststelle@reg-opf.bayern.de
 für den Regierungsbezirk Oberpfalz

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
 93047 Regensburg,
 Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014
 Regensburg,
 Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
 93047 Regensburg,
 Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014
 Regensburg,
 Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
 - Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
 - Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 7. November 2023
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
 Regierungspräsident

Regensburg, 7. November 2023
 REGIERUNG DER OBERPFALZ

Walter Jonas
 Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach vom 20. Oktober 2023, Az. 12-1444.34.1-7

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach hat am 21. März 2022 eine Neufassung seiner Verbandsatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Verbandsatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 20. Oktober 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Verbandsatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach vom 21. März 2022

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach folgende Satzung:

Verbandsatzung

§ 1 Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Landshut.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind: der Bezirk Niederbayern, der Landkreis Kelheim und der Markt Bad Abbach.

(2) ¹Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ³Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und muss im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

¹Der Zweckverband hat die Aufgabe, den hochstehenden medizinischen Standard der Rheuma-

behandlungen in Bad Abbach sicher zu stellen und weiter zu entwickeln. ²Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Erschließung, Förderung, Nutzung und Anwendung von Schwefel- und Thermalwasser,
- b) die Errichtung und der Betrieb eines öffentlichen Kurmittelhauses.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der Zweckverband wird nur im Bereich des Marktes Bad Abbach tätig.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1) die Verbandsversammlung,
- 2) der Bau- und Werkausschuss,
- 3) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte beim Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) ¹Der Bezirk Niederbayern entsendet sechs Verbandsräte, der Landkreis Kelheim und der Markt Bad Abbach je zwei Verbandsräte.

²Der Bezirkstagspräsident, der Landrat und der Erste Bürgermeister sind kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte werden aus der Mitte des Bezirkstages, des Kreistages und des Marktgemeinderates bestellt.

(3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften beschlussmäßig auch andere Stellvertreter benennen. ²Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.

(4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 8**Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben. ³Zwischen dem Versand der Einladung und dem Sitzungstag soll mindestens eine Woche liegen. ⁴In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. ³Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9**Sitzung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhält er das Wort. ²Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10**Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) ¹Für Wahlen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach im Sinne des § 3 wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Bau- und Werkausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 12**Zusammensetzung des Bau- und Werkausschusses**

(1) Der Bau- und Werkausschuss besteht aus drei Vertretern des Bezirks Niederbayern und je einem Vertreter des Landkreises Kelheim und des Marktes Bad Abbach.

(2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sowie je einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13**Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend.

§ 14**Rechtsstellung der Mitglieder des Bau- und Werkausschusses**

Die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 15**Verbandsvorsitzender**

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirksratspräsident von Niederbayern, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Kelheim. ²Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister des Marktes Bad Abbach. ³Mit deren Zustimmung kann jeweils ein anderer Verbandsrat aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus.

§ 16**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 17**Dienstkräfte des Zweckverbandes**

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter.

(2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

§ 18**Anzuwendende Vorschriften**

¹Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

²Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auf die Verbandswirtschaft anzuwenden, soweit es sich um die Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen handelt.

§ 19 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

60 Prozent Bezirk Niederbayern,
20 Prozent Landkreis Kelheim,
20 Prozent Markt Bad Abbach.

(2) Die Umlage wird jeweils am 1. April eines Jahres fällig.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) ¹Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim bekannt gemacht. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 23 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung eines Zweckverbandes.

§ 24 Inkrafttreten

¹Die Verbandssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2010 (veröffentlicht im RABI. Nr. 1/2011) außer Kraft.

Landshut, 21. März 2022
ZWECKVERBAND KURMITTELHAUS BAD ABBACH

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 30. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region 11

Die 30. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Mittwoch, 22. November 2023, um 10:30 Uhr
im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
in der Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 29. Sitzung
2. Begrüßung, Eröffnung und Kurzbericht des Verbandsvorsitzenden

3. Wiederwahl des 1. stv. Verbandsvorsitzenden per Akklamation
4. Fortschreibung des Regionalplans, Informationen zur Ausweisung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie - Zwischenstand und weiteres Vorgehen
5. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Neumarkt i.d.OPf., 20. Oktober 2023
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG
REGION 11

Willibald Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Regensburg
über die 92. Sitzung des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes
Regensburg Region 11**

Die 92. Sitzung des Planungsausschusses findet am

**Mittwoch, 22. November 2023, um 11:30 Uhr
im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
in der Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 91. Sitzung
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023

3. Bericht zur Rechnungsprüfung 2022
4. Fortschreibung des Regionalplans: „Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie“ – Beschlussfassung
5. Fortschreibung des Kapitels „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ - Auswertung des ergänzenden Anhörungsverfahrens und Beschlussfassung
6. Sonstiges

Neumarkt i.d.OPf., 20. Oktober 2023
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG
REGION 11

Willibald Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung
über die Grundschulorganisation der Stadt
Waldkirchen hinsichtlich der Grundschulen
Böhmzwiesel, Holzfreyung, Karlsbach und
Waldkirchen, Landkreis Freyung-Grafenau
vom 17. Oktober 2023,
Nr. 44-5102.1-1 (3618-3649-3631-3647)**

Aufgrund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. Nr. 14/2023 S. 443), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Grundschule Böhmzwiesel, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 10. Februar 2011, Nr. 44-5103/090-19 (RABI. Nr. 3/2011 S. 44), wird aufgelöst.

§ 2

Die Grundschule Holzfreyung, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 22. Januar 2018, Nr. 44-5102/096-1 (RABI. Nr. 3/2018 S. 29), wird aufgelöst.

§ 3

Die Grundschule Karlsbach, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 16. Juni 1969, Nr. II 6-3055 g 19 WOS (RABI. Nr. 22/1969 S. 155), wird aufgelöst.

§ 4

Der Sprengel der Grundschule Waldkirchen, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 22. Februar 1989 Nr. 240-5103/096-2 (RABI. Nr. 4/1989 S. 15) wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Das Einzugsgebiet der Grundschule Waldkirchen umfasst

- a) das Gemeindegebiet der Stadt Waldkirchen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt zum 1. August 2027 in Kraft.

(2) Sollte die neu zu errichtende Grundschule Waldkirchen nicht bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung fertiggestellt sein, gelten die bisherigen Sprengelgrenzen bis zu deren Fertigstellung weiter.

Landshut, 17. Oktober 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Grundschulorganisation der Stadt Passau
hinsichtlich der Grundschulen Passau Neustift
und Hans-Carossa Heining, Stadt Passau
vom 17. Oktober 2023, Nr. 44-5103/3529-3651**

Aufgrund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. Nr. 14/2023 S. 443), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Der Sprengel der Grundschule Passau Neustift, beschrieben in § 1, Nr. 2 der Verordnung vom 4. August 2011, Nr. 44-5102/195-1 (RABI. Nr. 12/2011 S.108), wird wie folgt geändert:

- (1) unter § 1 Nr. 2 wird gestrichen: „Dobelsteiner Weg.“

- (2) unter § 1 Nr. 2 wird gestrichen: „Neustifter Straße ab Haus Nr. 18 (gerade Hausnummern) und ab Haus Nr. 17 (ungerade Hausnummern)“.
- (3) Der übrige bisherige Einzugsbereich gilt fort.

§ 2

Der Sprengel der Hans-Carossa-Grundschule Heining (vormals Grundschule Heining-Schlading), beschrieben in § 2 der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 27. April 2004 Nr. 540-5102-42 (RABI. Nr. 7/2004 S.55), wird wie folgt geändert:

- (1) unter § 2 Nr. 3 wird ergänzt: „Dobelsteiner Weg“.
- (2) unter § 2 Nr. 3 wird ergänzt: „gerade Hausnummern von Nr. 18 bis 22 und ungerade Hausnummern von Nr. 17 bis 21 (ohne Nr. 21a) der Neustifter Straße“.

- (3) unter § 2 Nr. 3 wird ergänzt: „Hans-Hösl-Straße“ (neu seit 2019)
- (4) unter § 2 Nr. 3 wird ergänzt: „Baugebiet Thann“ (neu seit 2019)
- (5) Der übrige bisherige Einzugsbereich gilt fort.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.

Landshut, 17. Oktober 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Wahlen

Europawahl am 9. Juni 2024; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter sowie deren Stellvertreter

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 9. Oktober 2023, Az. 11-1361-1-2

Gemäß § 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes (EuWG), § 3 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl. S. 15, BayRS 111-4-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, sind im Regierungsbezirk Niederbayern für die Europawahl 2024 zu Kreis- und Stadtwahlleitern sowie deren Stellvertretern ernannt worden:

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	a) Kreis- bzw. Stadtwahlleiter b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
Landkreis Deggendorf	a) Regierungsdirektorin Dr. Astrid Becker b) Regierungsrat Rainer Puhani	Landratsamt Deggendorf Herrenstr. 18 94469 Deggendorf	a) 0991/3100 -235 -259 b) 0991/3100 -41257 c) kommunalreferat@lra-deg.bayern.de
Landkreis Dingolfing-Landau	a) Regierungsdirektorin Luise Lauerer b) Regierungsamtsrätin Helga Schönmaier	Landratsamt Dingolfing-Landau Obere Stadt 1 84130 Dingolfing	a) 08731/87 -206 -105 b) 08731/87 -715 c) wahlen@landkreis-dingolfing-landau.de
Landkreis Freyung-Grafenau	a) Regierungsrätin Barbara Schober b) Verwaltungsoberinspektorin Sarina Schütz	Landratsamt Freyung-Grafenau Dienstgebäude Wolfstein Wolfkerstr. 3 94078 Freyung	a) 08551/57 -1502 -1701 b) 08551/57 -4506 c) wahlen@landkreis-frg.de
Landkreis Kelheim	a) Regierungsdirektorin Astrid Heuberger b) Verwaltungsamtsrat Franz Sixt	Landratsamt Kelheim Donaupark 12 93309 Kelheim	a) 09441/207 -2000 -2100 b) 09441/207 -2150 c) wahlen@landkreis-kelheim.de
Landkreis Landshut	a) Oberregierungsrätin Julia Wasmeier b) Katharina Lenz	Landratsamt Landshut Veldener Str. 15 84036 Landshut	a) 0871/408 -4151 -4162 b) 0871/408 -164151 -164162 c) wahlen@landkreis-landshut.de
Landkreis Passau	a) Verwaltungsrat Georg Greil b) Regierungsamtsrätin Bettina Stockinger	Landratsamt Passau Domplatz 11 94032 Passau	a) 0851/397 -208 b) 0851/397 -259 c) wahlen@landkreis-passau.de

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	a) Kreis- bzw. Stadtwahlleiter b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
Landkreis Regen	a) Regierungsdirektor Alexander Kraus b) Verwaltungsoberinspektorin Maria Weigl	Landratsamt Regen Poschetsrieder Str. 16 94209 Regen	a) 09921/601 -245 -302 b) 09921/97002-245 -302 c) akraus@lra.landkreis-regen.de wahl@lra.landkreis-regen.de
Landkreis Rottal-Inn	a) Oberregierungsrat Maximilian Miller b) Verwaltungsrat Ludwig Zeiler	Landratsamt Rottal-Inn Ringstr. 4-7 84347 Pfarrkirchen	a) 08561/20 -530 -553 b) 08561/20 -531 -77592 c) wahlen@rottal-inn.de
Landkreis Straubing-Bogen	a) Oberregierungsrat Andreas Knott b) Verwaltungsinspektor Stefan Falk	Landratsamt Straubing-Bogen Leutnerstr. 15 94315 Straubing	a) 09421/973 -143 -183 b) 09421/973 -418 c) kommunales@landkreis-straubing-bogen.de
Stadt Landshut	a) Rechtsdirektorin Dr. Kristina Neumaier b) Verwaltungsrat Richard Babel	Stadt Landshut Wahlamt Luitpoldstr. 29 84026 Landshut	a) 0871/88 -1310 -1473 b) 0871/88 -1612 -2244 c) referat3@landshut.de buergerbuero@landshut.de
Stadt Passau	a) Oberverwaltungsrätin Karin Schmeller b) Verwaltungsamtsrat Klaus Brückner	Stadt Passau Rathausplatz 2 94032 Passau	a) 0851/396 -386 -499 b) 0851/396 -130 -291 c) wahlen@passau.de
Stadt Straubing	a) Lfd. Rechtsdirektorin Dr. Rosa Strohmeier b) Verwaltungsamtmann Michael Klendauer	Stadt Straubing Theresienplatz 2 94315 Straubing	a) 09421/944 -60200 -60230 b) 09421/944 -60250 c) rosa.strohmeier@straubing.de wahlamt@straubing.de

Landshut, 9. Oktober 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident